



## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

- a) Der Rugby-Verband Rheinland-Pfalz e.V., nachstehend auch mit dem Kürzel RVRLP bezeichnet, ist eine Vereinigung der Rugby-Vereine, Vereine mit Rugbyabteilungen und Schulen, Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen mit Rugbyarbeitsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz.
- b) Rugby-Vereine, Vereine mit Rugbyabteilungen und Schulen, Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, mit Rugbyarbeitsgemeinschaften die ihren Sitz nicht in Rheinland-Pfalz haben, können sich dem RVRLP anschließen.
- c) Der RVRLP ist ein Landesverband im Deutschen Rugby-Verband (DRV) und dessen Satzungen unterworfen.
- d) Der Sitz und Gerichtsstand des RVRLP ist Mainz.
- e) Die Farben des RVRLP sind Schwarz-Rot-Gold.
- f) Der RVRLP erkennt als Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz dessen Satzung an.
- g) Der RVRLP ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen "Rugby-Verband Rheinland-Pfalz e.V."

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- a) Der Zweck des RVRLP ist im besonderen die Förderung des Amateur-Rugby-Sports. Der RVRLP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der RVRLP erstrebt keine Gewinne. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§3 Aufgaben des RVRLP**

- a) Planmäßige Verbreitung und Förderung des Rugbyspiels durch
  - A) Anregung zur Neugründung von Rugbyvereinen oder Rugbyabteilungen in Vereinen
  - B) Sportfachliche Betreuung neu gegründeter Vereine und Abteilungen
  - C) Einwirken auf Presse, Behörden und Schulen.
- b) Veranstaltung von Verbandskämpfen und Punktspielen.
- c) Teilnahme an den Veranstaltungen des DRV.
- d) Abhaltung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen (Rugby- Verbandstagen).
- e) Förderung des Spielverkehrs mit in- und ausländischen Mannschaften.
- f) Ausbildung von Schiedsrichtern und deren Einsatz im DRV.
- g) Veranstaltung von Lehrgängen zur Ausbildung von Übungsleitern und Schulung von Rugbyspielern zur Hebung der Spielkultur.
- h) Sportfachliche Beratung und Betreuung der Verbandsvereine.
- i) Jugendbetreuung

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Jeder Rugbyverein, jeder Verein mit einer Rugbyabteilung, sowie jede Einzelperson kann unter folgenden Bedingungen als Mitglied in den RVRLP aufgenommen werden:

Jede Schule, Universität, Hochschule und Fachhochschule mit einer Rugby AG kann als Anschlussmitglied mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Aufnahmebedingungen:

- a) Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die Satzungen des aufzunehmenden Vereins oder der Schule mit einer Rugby Arbeitsgemeinschaft beizufügen. Vereine mit Rugbyabteilungen haben auch falls vorhanden die Satzung oder Ordnung ihrer Rugbyabteilung vorzulegen.
- b) Das aufzunehmende Mitglied erklärt schriftlich, dass es die Satzung und Ordnungen des RVRLP anerkennt, wenn es Mitglied im RVRLP wird. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Das aufzunehmende Mitglied hat genaue Angaben über die Lage des Sportplatzes und die Spielkleidung des Vereins oder der Arbeitsgemeinschaft zu machen. Letztere muss unter Umständen auf Verlangen des Spielausschusses des RVRLP im Einvernehmen mit dem Vorstand geändert werden.
- d) Einzelpersonen können auf Antrag in den RVRLP durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden (§4 Ziffer b) gilt sinngemäß).

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

- a) Die Verbandsvereine, Universitäten und die Schulen mit Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, an allen Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht ist in § 28 geregelt.
- b) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Verbandstag) beschlossenen Beiträge verpflichtet.
- c) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als ein 1/2 Jahr im Rückstand sind, ruhen sämtliche Rechte, auch darf das Mitglied keine Wettspiele austragen.

#### **§6 Austritt**

- a) Der Austritt aus dem RVRLP kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand des RVRLP mitgeteilt werden.
- b) Kein Mitglied hat ein Anrecht auf das Verbandsvermögen, dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens. Er haftet jedoch für seine ruckwirkenden Verpflichtungen.

#### **§7 Ehrenmitgliedschaft**

- a) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag Persönlichkeiten, die sich als Vorstandsmitglieder um die Sache des Rugbysports in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- b) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verband und den Rugbysport Verdienste erworben haben, können auf Antrag von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- d) Sonstige Ehrungen nimmt der Vorstand auf Antrag der Vereine vor.
- e) Der Vorstand kann wegen besonderer Verdienste Ehrennadeln verleihen und sonstige Ehrungen vornehmen. Er soll möglichst zuvor die Vereine anhören.

#### **§8 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. - 31.12. desselben Jahres.

#### **§10 Organe des Rugby-Verbandes Rheinland-Pfalz**

Die Organe des RVRLP sind:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlungen (Rugby-Verbandstag Rheinland-Pfalz)
- b) Die Vorstandschaft
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Die Jugendvollversammlung
- e) Der Jugendausschuss

#### **§11 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das ranghöchste Verbandsorgan. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie besteht aus den Vertretern der Vereine und Arbeitsgemeinschaften, die dem RVRLP angehören.

- b) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Tagesordnung.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres abgehalten werden. Zeitpunkt und Ort bestimmt der Vorstand
- d) Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Sie kann auch zusätzlich im amtlichen Verbandsorgan (Deutsches Rugby-Journal) veröffentlicht werden.
- e) Anträge sind vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den ersten Vorsitzenden des RVRLP einzureichen und durch diesen sofort den Mitgliedern bekannt zu geben.
- f) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:
  - A) Feststellung der Anwesenheit und Überprüfung der Stimmberechtigten.
  - B) Erstattung der schriftlichen Jahresberichte
    - 1) des ersten und zweiten Vorsitzenden
    - 2) des Schriftführers
    - 3) des Kassenwarts
    - 4) der Kassenprüfer
    - 5) des Lehrwartes
    - 6) des Sportwartes
    - 7) des Technischen Leiters
    - 8) der Frauenwartin
    - 9) des Jugendwartes
    - 10) des Schiedsrichterobmann
    - 11) des Schiedsgerichtsobmannes
    - 12) des Pressewartes
  - C) Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - D) Neuwahlen (alle zwei Jahre)
    - 1) des ersten Vorsitzenden
    - 2) des zweiten Vorsitzenden
    - 3) des Schriftführers
    - 4) des Kassenwarts
    - 5) des Lehrwartes
    - 6) des Sportwartes
    - 7) des Technischen Leiters
    - 8) der Frauenwartin
    - 9) des Schiedsrichterobmann
    - 10) der drei ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichts
    - 11) der zwei Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts
    - 12) des Pressewartes
    - 13) der zwei Kassenprüfer
  - E) Bestätigung des vom Jugendvollversammlung gewählten Jugendwartes (alle zwei Jahre)
  - F) Erledigung der ordnungsgemäß gestellten Anträge
  - G) Verschiedenes

### **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- b) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der dem Verband angehörenden Vereine und Arbeitsgemeinschaften dies beantragt.
- c) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

### **§13 Die Vorstandschaft**

- a) Die Vorstandschaft des RVRLP besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden als seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Lehrwart, dem Sportwart, dem Technischen Leiters, der Frauenwartin, dem Jugendwart, dem Schiedsrichterobmann und dem Pressewart.
- b) In einer Person sollen nicht mehr als zwei Ämter vereinigt werden.

- c) Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Nach § 4 der Rechtsordnung hat der Vorstand das Recht, beim Schiedsgericht Bestrafungen zu beantragen und die Pflicht, Anträge auf Bestrafungen an das Schiedsgericht weiterzuleiten.
- e) Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, dann kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbständig ergänzen.

#### **§14 Vertretung des Rugby-Verbandes Rheinland-Pfalz**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

#### **§15 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

- a) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- b) Jedes Vorstandsmitglied und jeder Beauftragte ist an die Beschlüsse des Vorstandes und des Rugby-Verbandstages Rheinland-Pfalz gebunden.
- b) Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
- d) Erlischt während der Amtsdauer die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies sein Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Neuwahl hat auf einer innerhalb 6 Wochen stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

#### **§16 Der Schriftführer**

Der Schriftführer führt das Protokoll in allen Versammlungen und hat es dem ersten Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden umgehend zur Genehmigung vorzulegen. Ferner erledigt er im Auftrag des Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und unterrichtet die Vereine über gefasste Beschlüsse. Bei Verhinderung des Schriftführers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einen Vertreter zur Protokollführung und Erledigung des Schriftverkehrs für die Dauer der Verhinderung bestimmen. Die Vertretung hat kein Stimmrecht.

#### **§17 Der Kassenwart**

Der Kassenwart führt die Kasse. Er hat die Beiträge einzuziehen und für die Beitreibung verhängter Geldstrafen und Umlagen zu sorgen. Für Ausgaben ist die Genehmigung des Vorsitzenden erforderlich.

Über das Verbandsvermögen ist Buch zu führen. Da- Kassenwart ist verpflichtet, den Abschluß zu Ende eines Geschäftsjahres so rechtzeitig fertigzustellen, daß eine ordnungsmäßige Prüfung durch die Kassenprüfer vor der Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann.

#### **§18 Der Lehrwart**

Der Lehrwart ist für die Planung, Durchführung und Auswertung von Bildungsmaßnahmen zuständig:

- a) die Schulung von den Aktiven und den Vereins- und Verbandsmitarbeitern,
- b) die Schulung von Sportlehrern, Lehrern
- c) die Schulung von Sportstudenten, Lehramtsanwärtern
- d) die Schulung von Studenten,
- e) Schulung von Mitarbeitern für den Schul- und Hochschulsport.
- f) Zusammenarbeit mit den Hochschulen und den Schulen.
- g) Gründung und Koordination von Schul- und Hochschulmannschaften und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. Spielverkehr, Turniere),
- h) Der Lehrwart ist zuständig für die Ausstellung, Verlängerungen und den Entzug der Lizenzen.

#### **§19 Der Sportwart**

Der Sportwart ist für die Bereiche zuständig:

- a) der Planung und Durchführung der sportlichen Inhalte von Veranstaltungen,
- b) für die Sichtung und Förderung von Talenten für die Auswahlmannschaften,
- c) für die Planung und Organisation von Maßnahmen für die Auswahlmannschaften

#### **§20 Der Technische Leiter**

Der Technische Leiter ist für die Bereiche zuständig:

- a) Planung und Organisation aller Veranstaltungen,
- b) Erstellung der Terminpläne

- c) Auswahl, Einsatz und Koordination der Staffelleiter
- d) Überprüfung und Abnahme der Sportplätze gemäß den Ordnungen des DRV und RVRLP, hinsichtlich ihrer Größe und Beschaffenheit. Der Technische Leiter hat zu prüfen, ob jeder neue Platz den Regeln entspricht und über seine Freigabe zu entscheiden.

### **§ 21 Die Frauenwartin**

Die Frauenwartin ist für die Organisation, Entwicklung, Durchführung und Vertretung des Frauenrugbys zuständig. Sie unterstützt die Frauenarbeit von den Vereinen, sowie an den Schulen und Hochschulen.

Die Frauenwartin ist Delegierte bei anderen Verbänden und Organisationen in allen Frauenangelegenheiten.

### **§22 Die Rugby-Jugend Rheinland-Pfalz (RJRLP)**

Die RJRLP umfaßt die rugbyspielende Jugend aller Altersklassen der im Rugby-Verband Rheinland-Pfalz e. V. zusammengeschlossenen Vereine, Vereine mit Rugbyabteilungen und Schulen mit Rugby AG.

Sie führt ihre Arbeit unter Berücksichtigung der Satzungen des Rugby-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V., im übrigen selbständig auf der Grundlage der von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung durch.

Die Jugendordnung ist von der RVRLP-Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **a) Jugendvollversammlungen**

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Rugby-Jugend Rheinland-Pfalz. Die Vollversammlung umfaßt die Mitglieder des Jugendausschusses, die Vereinsjugendleiter und die Jugendübungsleiter.

#### **b) Jugendausschuß**

Die Leitung der Jugendarbeit im Rugby-Verband Rheinland-Pfalz wird durch den Jugendausschuß wahrgenommen.

#### **c) Der Jugendwart**

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes des Rugby-Verbandes Rheinland-Pfalz und Vorsitzender des Jugendausschusses. Er vertritt den Jugendausschuß und ist Delegierter bei anderen Verbänden und Organisationen in allen Jugendangelegenheiten.

### **§23 Der Schiedsrichterobmann**

Der Schiedsrichterobmann leitet die Schiedsrichtervereinigung und ist verantwortlich für die Schulung der Schiedsrichter und Einteilung von Schiedsrichtern für die Punkt-, Freundschafts- und Meisterschaftsspiele sowie für Spiele des DRV.

### **§24 Der Pressewart**

Der Pressewart hat die Aufgaben:

- a) die Verbindung zwischen dem RVRLP und den Sport- und Tagesmedien herzustellen, zu pflegen und zu erweitern.
- b) die verbandsinterne Kommunikation aufzubauen, zu pflegen und zu erweitern.

### **§25 Das Schiedsgericht**

In das Schiedsgericht werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung drei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt. Wenn ein Schiedsgerichtsmitglied verhindert oder ausgeschieden ist oder sich für befangen erklärt, so tritt an seine Stelle einer der beiden Ersatzmitglieder. Mitglieder des Vorstandes des RVRLP können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

Das Schiedsgericht wählt einen Obmann und Schriftführer selbst. Es ist alleiniges Rechtssprechungsorgan und an die Rechtsordnung des RVRLP gebunden. Solange des- RVRLP keine Rechtsordnung hat, gilt die Rechtsordnung des DRV entsprechend.

### **§26 Der erweiterte Vorstand**

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Vertretern der Vereine, die von den Vereinen zu den Vorstandssitzungen entsandt werden. Diese sogenannten Vereinsvertreter stellen die engere Verbindung zwischen dem Vorstand und den Mitgliedsvereinen her. Sie werden von den Mitgliedsvereinen bestimmt und dem Vorstand des RVRLP bekannt gegeben.
- b) Die Einladungen zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands haben durch den ersten Vorsitzenden mit Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
- c) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind solche Aufgaben, die zweckmäßigerweise und schneller im erweiterten Rahmen gelöst werden können.

- d) Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen. Jeder Verein kann beim Vorsitzenden die Einberufung einer erweiterten Vorstandssitzung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind für alle Vereine bindend

#### **§27 Die Kassenprüfer**

Die Kasse ist durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind auf dem vorausgegangenen Rugby- Verbandstag zu wählen.

#### **§28 Das Stimmrecht**

- a) Jeder Verein, jeder Vereins mit einer Rugbyabteilung, jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
- b) Ein offizieller Vertreter eines Vereins muß sein Stimmrecht durch Vorlage einer Vollmacht nachweisen
- c) Die Vertreter von Schulen und Universitäten mit Rugby AG haben kein Stimmrecht.
- d) Der Vorstand des RVRLP hat bei Abstimmungen eine Stimme, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgeübt wird. Bei Neuwahl entfällt diese Stimme.

#### **§29 Die Beschlußfähigkeit der Organe des RVRLP**

Die Organe des RVRLP sind beschlußfähig, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder, die jeweils einem Organ angehören, vertreten sind.

#### **§30 Abstimmungen**

- a) Bei Wahlen auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird nur auf Antrag von mindestens einem Mitglied geheim abgestimmt. Einfache Mehrheit entscheidet.  
Wird keine Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen haben.
- b) Eine Abstimmung über Anträge auf Änderung der Satzungen darf nur stattfinden, wenn sie den Mitgliedern auf der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.
- c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit.
- d) Abstimmungen über Anträge müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.
- e) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§31 Besondere Bestimmungen**

- a) Die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Verleihung der Verbands- und Verbandsehrennadel sind Anhang dieser Satzung. Ihre Bestimmungen können ohne Mitteilung an das Registergericht durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert und ergänzt werden.
- b) Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Vorstand muß im amtlichen Organ des DRV, im Deutschen Rugby-Journal bekannt gemacht werden.

#### **c) Bezeichnung der Geschlechter**

Sämtliche Personenbezeichnungen, wie Vorsitzender, Frauenwartin, ect. sind gegebenenfalls dem Geschlecht der Person anzupassen.

#### **d) Formvorschriften**

Ein Vorstands- oder Ausschußmitglied, das schon in der ersten Instanz mitgewirkt hat, darf in der Beschwerdeinstanz nicht noch einmal tätig sein (in gleicher Sache).

#### **e) Fristenberechnung**

Bei sämtlichen, durch diese Satzung bestimmten Fristen, wird, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, der Tag des Ereignisses nicht mitgerechnet.

Für die Einhaltung sämtlicher Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

- f) Von den Eingaben eines Mitgliedes an übergeordnete Verbände sind dem RVRLP gleichzeitig Abschriften zuzusenden.

g) Alle Mitteilungen in Verbandsangelegenheiten sind schriftlich vorzutragen.

#### **§32 Auflösung des RVRLP**

- a) Die Auflösung des RVRLP kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Ein derartiger Antrag muß allen Verbandsvereinen und anderen Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Verbandsaufgaben zu verwenden hat.

**§33 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Wörrstadt, den 07. November 1998

Geändert im schriftlichen Beschlußverfahren am 29. März 1999.

Eingetragen: am 06. April 1999 Amtsgericht Mainz 90 VR 3422

Geändert MV 17.02.2001, eingetragen 10.2005